



Mietvertrag für Dauerplätze

Vermieter:

Mieter:

Campingplatz Steingrubenhof
Inh.: A. Blattmann
79271 St. Peter
Tel.:07660/210 Fax:1604
www.camping-steingrubenhof.de

Der Vermieter vermietet dem Mieter den Dauerplatz Nr.
Der Mieter ist zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

- | | | | |
|----------------------------|---------------|-----------------|---------------------------|
| 1. Miete ab | €840.- | pro Jahr | Größe (8m auf 10m) |
| Abwasseranschluss | € 30.- | pro Jahr | |
| Frischwasseranschl. | € 30.- | pro Jahr | |

Die Miete ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen. Alle Zahlungen sind auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten des Vermieters (**Volksbank Freiburg**), **Kto.Nr. 3252701, BLZ 68090000** Oder **Sparkasse Hochschwarzwald, Kto.Nr. 5030606, BLZ 68051004** zu überweisen oder in der Rezeption Bar zu entrichten.

- 2.Kurtaxe € 30.- pro Jahr**
3.Zweitwohnungssteuer € 100. - pro Jahr

Die Kurtaxe sowie die Zweitwohnungssteuer werden von der Gemeinde per Rechnung eingezogen.

- 4. Stromgebühren € 0.50/ Kwh**

Die Stromgebühren sind zweimal jährlich, jeweils im April und im Oktober unaufgefordert an der Rezeption zu bezahlen.

Mietvertragsdauer:

Der Vertrag gilt mindestens für 6 Monate. Wird der Vertrag nicht gekündigt so verlängert er sich jeweils um 3 Monate.

Benutzung der Stellfläche

Die Vermietung erfolgt nur an Einzelpersonen bzw. an Familien einschließlich deren Kinder, sofern diese sich noch in der Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben. Der Stellplatz darf **nicht als 1. Wohnsitz** genutzt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Dauerplatzes an andere Personen ist nicht gestattet. Einzelne kurzfristige Übernachtungen, sowie ein längerer Aufenthalt von Verwandten oder Bekannten sind dem Vermieter vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsgebühren zu bezahlen. Für Verwandte, sowie für Freunde und Bekannte die den Mieter besuchen und nicht übernachten, ist die laut Aushang festgesetzte Tagesgebühr zu zahlen. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Besucher diese Tagesgebühr entrichtet.

Pkws von Besuchern müssen außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Pro Stellplatz darf nur **ein Pkw** auf der eigenen Stellfläche oder Parkplatz innerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Das Befahren von nicht belegten Stellplätzen ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Gasanlage im Abstand von höchstens zwei Jahren durchführen zu lassen.

Ausstattung und Anlegen der Stellfläche

Die vermieteten Stellflächen dürfen nur so angelegt werden, dass die Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird. Bepflanzung, Anlegen von Zäunen und Verletzung der Grasnarbe bedürfen der Genehmigung des Vermieters. Das **Ableiten von Abwässern** in das **Gelände** ist strengstens verboten. Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Der Mieter verpflichtet sich, dem von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behalten.

Der Rasen der gemieteten Stellfläche ist kurz zu halten. Ist der Mieter aufgrund langer Anfahrtswege oder Krankheit nicht in der Lage den Rasen kurz zu halten, so wird der Rasen durch den Vermieter gemäht und die Unkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Für Beschädigungen an dem gemieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von Ihm oder den zu seinem Haushalt zugehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind.

Sonstiges

- Der **Hausmüll** ist zu den Containern auf dem Parkplatz zu bringen.
- Das **Ablagern von Sperrmüll** und Holzresten neben oder in den Containern ist verboten.
- Das **Fahren** mit Fahrzeugen aller Art ist nur im **Schrittempo** gestattet. Das benützen des Pkws für Toilettengänge sind verboten.
- Rasenmähen und sämtliche handwerkliche Tätigkeiten während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen
sind nicht gestattet, außerdem sind während der Ferienzeiten sämtliche ruhestörenden Baumaßnahmen untersagt.

Kündigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Holzbodenreste u.ä. sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der

Vermieter berechtigt, die Aufräumungs- und Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate zum Monatsende.

Fristlose Kündigung :

Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Mietzahlungen auch in einer

von ihm gesetzten Nachfrist von zwei Wochen nicht vollständig geleistet werden.

Unbeschadet dessen ist er berechtigt Verzugszinsen zu berechnen.

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungszeit zu kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch des Stellplatzes fortsetzt, oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,

oder gegen die Platzordnung verstößt. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall.

ST. Peter, den.....

.....
Vermieter

.....
Mieter